



Redeker Sellner  
Dahs & Widmaier  
Büro Bonn

28. Nov. 2008

F	T	S	K
---	---	---	---

Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 672/08

verkündet am : 25.11.2008

Gradt  
Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henryk M. Broder,  
Potsdamer Straße 77-78, 10785 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,  
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Frau Evelyn Hecht-Galinski,  
Hürnenweg 28, 79429 Malsburg-Marzell,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier,  
Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinke und den Richter am Landgericht von Bresinsky

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

### Tatbestand

Der Kläger macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend, weil ihn die Beklagte als „Pornoverfasser“ bezeichnete.

Der Kläger ist Autor von Büchern und Journalist, der Beiträge für verschiedene Publikationen verfasst. Der Kläger war im Frühjahr 1970 für 4 – 6 Wochen Redakteur bei der Tageszeitung St.-Pauli-Nachrichten. Die Zeitung war ursprünglich ab dem Jahr 1968 als Wochenblatt erschienen und veröffentlichte auch Nacktbilder. Da aufgrund dessen eine Indizierung drohte, wurde das Wochenblatt in eine täglich erscheinende Zeitung umgewandelt, weil die Indizierungsvorschriften für Tageszeitungen nicht galten. Der Kläger schrieb außerdem das Buch „Wer hat Angst vor Pornografie?“, auf dessen Inhalt einschließlich der Abbildungen verwiesen wird.

Die Beklagte ist die Tochter des verstorbenen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Heinz Galinski, und äußerte sich in der Vergangenheit des öfteren israelkritisch. Am 29. April 2008 schickte sie einen Leserbrief an den Betreiber der Internetseite [www. Arendt-art.de](http://www.Arendt-art.de), auf der sich Beiträge zum Nahostkonflikt finden, der auf dieser Internetseite auch veröffentlicht wurde und in dem es über den Kläger hieß:

„Ich brauche mich nicht auf Falschaussagen stützen, sondern gebe nur Tatsachen wieder. Im Gegensatz zu den Falschaussagen des ehemaligen St. Pauli-Nachrichten Redakteurs, Pornoverfassers und heutigen Spiegelredakteurs, Ausputzer der Israel-Lobby und Großinquisitors, Henryk M. Broder, ich würde auf meiner 'Vortragstournee' Israel mit den Nazis vergleichen: (...)“

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. April 2008 ließ der Kläger die Beklagte erfolglos auffordern, hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerung eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Kläger äußerte sich verschiedentlich über die Beklagte, u. a. in einem Beitrag in seinem Internet-Angebot unter der Domain „www. achgut.de“ vom 29. November 2006, wie folgt:

„Warum Heinz Galinski s. A. Auschwitz überlebt hat, kann nur der liebe Gott wissen, der es so verfügt hat. Evelyn Hecht-Galinski weiß es freilich besser. Heinz Galinski hat Auschwitz überlebt, damit sie, die Tochter an seinem Todestag in der FAZ eine Anzeige aufgeben kann, um auf sich aufmerksam zum machen. Hat sie sich bis jetzt durch wirre Leserbriefe und hysterische Auftritte hervorgetan, geht sie jetzt einen Schritt weiter und schreckt nicht einmal vor einer Störung der Totenruhe zurück. Ein Glück, dass H. G. es nicht mehr erlebt hat.“

Wegen weiterer Äußerungen über die Beklagte durch den Kläger oder unter der Domain des Internetangebots des Klägers wird auf das Schreiben vom 7. Mai 2008 (Anlage B 1, Bl. 37 ff. d. A.) verwiesen.

Nach der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Äußerung durch die Beklagte äußerte sich der Kläger in einem Schreiben vom 30. Mai 2008 an die Intendantin des WDR, wie folgt:

„Jeder Kölsche Jeck mit zwei Promille Blut würde sogar an Weiberfastnacht erkennen, dass Frau E. H.-G. eine hysterische, geltungsbedürftige Hausfrau ist, die für niemanden spricht, außer für sich selbst und dabei auch nur Unsinn von sich gibt. Ihre Spezialität sind antisemitisch-antizionistische Statements, die zurzeit mal wieder kurze Konjunktur haben.“

Der Kläger macht geltend, er habe während seiner Tätigkeit für die St. Pauli Nachrichten lediglich Artikel mit politischen, gesellschaftlichen, unterhaltsamen oder wirtschaftlichen Themen verfasst. Mit den in der Wochenendausgabe erschienenen Kontaktanzeigen und Nacktbildern habe er nichts zu tun gehabt. Auch sonst habe er keine pornografischen Werke verfasst.

Die Beklagte könne sich zur Rechtfertigung ihrer Äußerung auch nicht auf sein Buch „Wer hat Angst vor Pornografie?“ stützen; dies sei ein Werk über Pornografie, aber nicht selbst pornografisch. Es gehe darin um die gesellschaftliche Bewertung von Pornografie und darum, inwieweit Pornografie eine von vielen Voraussetzungen für eine sexuell freie, unverklemmte und nicht repressive Gesellschaft sein kann. Soweit sich die Beklagte auf seine Benutzung von Begriffen wie „ficken“ berufe, gehöre dieser zwischenzeitlich zum deutschen Wortschatz und habe sogar Eingang in den Duden gefunden. Definitionen wie unter „Wikipedia“ oder in Kommentierungen zu § 184 StGB zeigten, dass er, der Kläger, nie Pornografie verfasst habe. Er schreibe polemisch, aber nicht pornografisch.

Die angegriffene Bezeichnung sei eine Tatsachenbehauptung, nämlich die, dass er ein Verfasser von Pornografie sei, und sie sei unwahr. Selbst wenn es sich um eine Meinungsäußerung handeln würde, wäre sie zu untersagen, weil sie unter Abwägung der gegenüberstehenden Interessen unterlassungswürdig, weil sie schmähend sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, in der Öffentlichkeit zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, der Kläger sei ein Pornoverfasser;

den Kläger von den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung für die außergerichtliche Abmahnung der Beklagten in Höhe von 661,16 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (14. August 2008) gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, bei der angegriffenen Äußerung handele es sich um eine Meinungsäußerung, die zulässig sei. Die Tätigkeit des Klägers biete genügend Anknüpfungspunkte, um ihn als „Pornoverfasser“ zu bezeichnen. Der Kläger bediene sich eines „pornografischen Vokabulars“, da er immer wieder in öffentlichen Äußerungen das Wort „ficken“ verwende und da er sich z. B. folgendermaßen äußere: „Es wickst zusammen, was zusammen gehört.“ „Der Wichser vom Dienst.“ „Keine Pornografie, sondern politisch korrekte Tampon-Prosa: Die Vagina-Monologe mit Promifrauen in Berlin.“ „Fräulein Krienen zu schade, dass ich mich nicht mit einem Tritt in die Eier bedanken kann, Sie verblödeter Pseudoeunuch.“ Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort der Beklagten auf das Abmahnschreiben (Anlage B 1, Bl. 37 ff. d. A.) sowie auf die Klageerwiderung (S. 3 – 5, Bl. 33 – 35 d. A.) verwiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der angegriffenen Äußerung der Antragsgegnerin aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu, da die beanstandete Äußerung des Beklagten eine zulässige Meinungsäußerung darstellt.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrundegelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m. w. Nachw.).

Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem

Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a. a. O.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 714/92).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei der Bezeichnung des Klägers als „Pornovertasser“ um eine Meinungsäußerung. Die Frage, was pornografisch ist oder so zu bezeichnen ist, hängt nämlich in erster Linie vom Betrachter bzw. Leser ab. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn es schlechterdings überhaupt keine denkbaren Anknüpfungspunkte für die von der Beklagten gewählte Bezeichnung gäbe. Davon kann vorliegend allerdings keine Rede sein. Dafür spricht in erster Linie das der Kammer vorliegende Werk des Klägers „Wer hat Angst vor Pornografie?“. Liest man das Vorwort zu diesem Buch, so überrascht es bereits, dass der Kläger sich durch die Bezeichnung als „Pornovertasser“ herabgesetzt und in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, schreibt er dort doch über die gesellschaftlich befreiende Wirkung von Pornografie und tut kund, dass er Pornografie für emanzipatorisch halte. Er definiert in dem Buch Pornografie als „die optische, textliche oder akustische Vermittlung der Teilnahme am Sexualleben der dargestellten Personen“ (S. 14). Dass dies in dem Buch zumindest auch stattfindet, erscheint der Kammer unbestreitbar. In dem Buch finden sich an verschiedenen Stellen Fotos von kopulierenden Paaren (S. 14, 29, 31, 33, 38).

Werden solche Bilder und die zugehörigen Texte aber veröffentlicht, so liegt es im Bereich der Wertung, ob der Verfasser als „Pornovertasser“ bezeichnet wird. Auch wenn der Kläger mit seinem Buch den Anspruch hat, über Pornografie zu schreiben, lässt sich die Frage, ob es sich insofern um Pornografie handelt oder nicht, nicht mit den Mitteln des Beweises klären. Dass aber die veröffentlichten Bilder als „unzüchtig“ empfunden und bezeichnet werden können, was, wie der Kläger in seinem Buch sagt, die umgangssprachliche Bezeichnung von Pornografie sei (S. 12), ist offensichtlich, weil Fotos von Geschlechtsverkehr ausübenden Paaren oder mehreren Personen, bei denen man die primären Geschlechtsmerkmale deutlich sehen kann, geradezu das Paradebeispiel für Fotos sind, auf die die Bezeichnung „unzüchtig“ angewendet werden kann.

Diese Meinungsäußerung ist zulässig und stellt nicht etwa eine unzulässige Schmähkritik des Klägers dar.

Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten. Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden. Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BGH NJW 2007, 686, 688 m. w. Nachw.).

Für die Beurteilung der Auseinandersetzung zwischen den Parteien ist insofern zunächst festzustellen, dass der Kläger sich in der Vergangenheit sowohl über die Beklagte als auch über andere Personen, die andere Auffassungen vertreten als er, in unflätiger und unsachlicher, z. T. auch grob verletzender Weise geäußert, wie sich aus den gewechselten Schriftsätzen samt Anlagen eindrucksvoll ergibt. So hat er z. B. gesagt, die Auftritte der Beklagten seien hysterisch, ihre Leserbriefe wirr. Zeitlich nach der hier streitgegenständlichen Äußerung hat er die Beklagte als „hysterische, geltungsbedürftige Hausfrau“ bezeichnet, was noch zu den harmloseren Äußerungen des Klägers über andere Menschen gehört.

Auch daran wird aber deutlich, dass der Kläger sich nicht scheut, in Auseinandersetzungen, auch wenn sie in erster Linie politische Themen betreffen, zu persönlich diffamierenden Mitteln und Bezeichnungen zu greifen. Dies schränkt seinen eigenen Persönlichkeitsrechtsschutz gegenüber potentiell unsachlichen und herabsetzenden Äußerungen deutlich herab. Wer das Recht der freien Meinungsäußerung in der Weise benutzt wie der Kläger, muss sich auch selbst deutliche Kritik an seiner Person gefallen lassen.

Hinzu kommt, dass der Kläger eine besondere Vorliebe für eine Ausdrucksweise mit sexuell drastischen und dem Genitalbereich entstammenden Begriffen hat, die er auch benutzt, wenn es gar nicht um sexuelle oder verwandte Themen geht, so dass auch politische und andere Diskussionen immer wieder mit sexuellen Konnotationen aufgeladen werden.

Unter Berücksichtigung dessen kann die angegriffene Äußerung nicht als schmähend eingestuft werden. Die Beklagte ist offenbar der Auffassung, dass der Kläger einen fragwürdigen Charakter hat und führt insoweit als Beleg an, er sei auch ein Pornoverfasser. Da es für diese Wertung jedenfalls hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt, durfte die Beklagte ihre Meinung über den Kläger in diesem Begriff verdichten.

Da dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht, kann er auch nicht die Freistellung von für dessen vorgerichtliche Geltendmachung aufgewendeten Rechtsanwaltskosten verlangen.

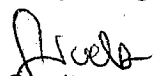
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Dr. Hinke

von Bresinsky

Ausgefertigt

  
Gradt

Justizfachangestellter

